

## Stellungnahme

# Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Schwanger- und Mutterschaft für Grün- derinnen und Selbständige erleichtern“ (BT-Drs. 20/6911)

Öffentliche Anhörung am 18. September 2023 im BT-Ausschuss für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, September 2023

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Abteilung Soziale Sicherung

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

## Zusammenfassung

Die soziale Absicherung von Unternehmerinnen während der Schwangerschaft und der Zeit nach der Geburt des Kindes ist unzureichend. Die derzeitigen Unterstützungsleistungen sind zu sehr auf die Situation von Arbeitnehmerinnen zugeschnitten. Wir begrüßen daher nachdrücklich, dass nach Lösungen gesucht wird, die Rahmenbedingungen für Unternehmerinnen zu verbessern.

Insbesondere folgende Reformen erscheinen uns sinnvoll:

- Die gesetzlichen und privaten Krankenversicherer sollten zur Aufklärung der Unternehmerinnen über ihre Absicherungsmöglichkeiten (Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes in der GKV bzw. im Rahmen eines privaten Krankentagegeldtarifs) verpflichtet werden. Sinnvoll wäre auch, eine Anlaufstelle für Unternehmerinnen einzurichten, die gezielt über soziale Absicherungsmöglichkeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft informiert.
- Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten sollten im Rahmen steuerlicher Höchstgrenzen vollständig und nicht nur zu zwei Dritteln steuerlich abzugsfähig sein. Weiterhin sollte die Höchstgrenze von 4.000 Euro pro Kind, die seit 2012 nicht erhöht wurde, dynamisiert werden.
- Es sollte geprüft werden, ob den Selbstständigen ein höherer Hinzuverdienst während des Elterngeldbezuges ermöglicht werden kann, der nicht auf das Elterngeld angerechnet wird.
- Für Unternehmerinnen sollte in der gesetzlichen Krankenversicherung eine freiwillige Höherversicherung dahingehend möglich sein, dass ein Krankentagegeldtarif gewählt werden kann, bei dem ein Mutterschaftsgeld in Höhe von 100 Prozent statt wie bisher 70 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens gezahlt wird.
- Das Wissen der ehrenamtlichen Expertinnen und Experten des Senior Expert Service (SES) könnte genutzt werden, um Unternehmerinnen vor und nach der Geburt ihres Kindes bei der Fortführung des Betriebs zu unterstützen. Der ZDH begrüßt Überlegungen des Bundeswirtschaftsministeriums, dies mit einem Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen zu erproben.
- Die Betriebshilfe, die derzeit von der deutschen landwirtschaftlichen Krankenversicherung und in Österreich für Unternehmer/innen aus allen Wirtschaftsbereichen finanziert wird, könnte Vorbild für das Handwerk bzw. andere Wirtschaftsbereiche sein – insbesondere die Variante der finanziellen Unterstützung, wenn sich die Unternehmerinnen selber einen Betriebshelfer/eine Betriebshelferin suchen.

## I. Problembeschreibung

Unternehmerinnen können sich häufig vor und nach der Geburt eines Kindes keine längere Auszeit leisten und müssen eine Vertretung selbst organisieren. Noch schwieriger wird die Situation, wenn schon während der Schwangerschaft Tätigkeiten wie etwa langes Stehen als Friseurin, der Umgang mit Chemikalien (z.B. im Bereich Gebäudereinigung), körperlich schwere Arbeiten oder Belastungen durch Staub und Lärm wegen des gesundheitlichen Risikos nicht mehr möglich sind. Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gelten in solchen Fällen zwar nur für Arbeitnehmerinnen, aber sinnvollerweise wenden Unternehmerinnen diese Vorschriften auch an, um sich und das ungeborene Kind zu schützen. Bei einem längeren Arbeitsausfall ist die Schwangerschaft dann tatsächlich mit erheblichen unternehmerischen Risiken verbunden – insbesondere für Inhaberinnen von kleinen Betrieben mit wenig Beschäftigten.

Die Handwerksorganisation will für das Handwerk mehr Frauen gewinnen – auch in Führungspositionen und als Unternehmerinnen. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, von Betriebsschließungen und fehlenden Betriebsnachfolgerinnen und Nachfolgern wird die Expertise von Frauen im Handwerk dringend gebraucht. So steht bis zum Jahr 2030 bei rund 125.000 Handwerksunternehmen die Übergabe an.

Wenn man aber möchte, dass sich mehr Frauen selbstständig machen bzw. einen Betrieb übernehmen, darf eine Schwangerschaft der Betriebsinhaberin keine existenzielle Bedrohung für sie bzw. den Betrieb darstellen.

Es gibt zwar steuer- bzw. beitragsfinanzierte Leistungen bei Schwangerschaft bzw. Mutterschaft wie das Mutterschafts- und Elterngeld. Diese sind aber immer noch zu stark auf die Situation von Arbeitnehmerinnen zugeschnitten und bieten häufig keine ausreichende Unterstützung für Unternehmerinnen.

## II. Lösungsansätze

Nach Auffassung des ZDH sollte die soziale Absicherung von Unternehmerinnen bei Schwangerschaft und Mutterschaft verbessert werden. Leistungsverbesserungen müssen dabei aber aus Steuermitteln und nicht aus Beitragsmitteln finanziert werden, da es sich um familienpolitische und damit gesamtgesellschaftliche Leistungen handelt.

Folgende Lösungsansätze erscheinen uns sinnvoll:

- **Die gesetzlichen und privaten Krankenversicherer sollten zur Aufklärung der Unternehmerinnen über ihre Absicherungsmöglichkeiten (Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes in der GKV bzw. im Rahmen eines privaten Krankentagegeldtarifs) verpflichtet werden. Sinnvoll wäre auch, eine Anlaufstelle für Unternehmerinnen einzurichten, die gezielt über soziale Absicherungsmöglichkeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft informiert, und damit die vorhandenen Beratungsangebote des Bundes auszubauen.**

Es ist anzunehmen, dass viele Frauen bei Gründung eines Unternehmens diese Rahmenbedingungen im Einzelnen nicht kennen. Bereits vorhandene Beratungsangebote des Bundes wie z.B. die der Bundesstiftung Mutter und Kind des Bundesfamilienministeriums und der bundesweiten Gründerinnenagentur (bga) des

Bundeswirtschaftsministeriums für Gründerinnen und Betriebsnachfolgerinnen sollten daher weiter ausgebaut und die Informationslage für die Unternehmerinnen damit verbessert werden.

- **Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten sollten im Rahmen steuerlicher Höchstgrenzen vollständig und nicht nur zu zwei Dritteln steuerlich abzugsfähig sein. Weiterhin sollte die Höchstgrenze von 4.000 Euro pro Kind, die seit 2012 nicht erhöht wurde, dynamisiert werden.**

Anerkannt werden derzeit steuerlich als Sonderausgaben die Kosten für Kinderbetreuung nur zu zwei Dritteln, begrenzt auf 4.000 Euro je Kind (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Wenn die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten steuerlich in voller Höhe abzugsfähig werden, würde dies Selbstständige wie auch Angestellte mit Kindern finanziell stärker entlasten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern.

- **Es sollte geprüft werden, ob den Selbstständigen ein höherer Hinzuverdienst während des Elterngeldbezuges ermöglicht werden kann, der nicht auf das Elterngeld angerechnet wird.**

Selbstständige dürfen während des Bezugs von Elterngeld weiterarbeiten, solange die durchschnittliche Arbeitszeit 32 Stunden pro Woche nicht überschreitet. Da aktuelle Einnahmen der Antragstellerinnen aber auf das Elterngeld angerechnet werden, könnte durch großzügigere Hinzuverdienstregelungen eine Weiterarbeit während des Elterngeldbezugs finanziell noch attraktiver gemacht werden. Außerdem sollten Zahlungseingänge für Leistungen, die vor der Elternzeit erbracht wurden, nicht auf das Elterngeld angerechnet werden.

- **Für Unternehmerinnen sollte in der gesetzlichen Krankenversicherung eine freiwillige Höherversicherung dahingehend möglich sein, dass ein Krankengeldtarif gewählt werden kann, bei dem ein Mutterschaftsgeld in Höhe von 100 Prozent statt wie bisher 70 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens gezahlt wird.**

Dies würde eine deutliche finanzielle Verbesserung verglichen mit der derzeitigen Regelung bedeuten. Der Höchstsatz für das Mutterschaftsgeld würde sich dabei weiterhin nach der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung richten.

- **Das Wissen der ehrenamtlichen Expertinnen und Experten des Senior Expert Service (SES) könnte genutzt werden, um Unternehmerinnen vor und nach der Geburt ihres Kindes bei der Fortführung des Betriebs zu unterstützen. Der ZDH begrüßt, dass es Überlegungen des Bundeswirtschaftsministeriums gibt, dies mit einem Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen zu erproben. Der ZDH ist in die Gespräche über die mögliche Umsetzung des Pilotprojektes eingebunden.**

Der Senior-Expertenservice SES ist als Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit weltweit tätig. Vom ehrenamtlichen Einsatz und Wissen der rund 12.000 Senior-Expertinnen und Experten im Rahmen des SES profitieren im In- und Ausland vor allem kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Kammern und Wirtschaftsverbände, soziale und medizinische Einrichtungen und Institutionen der Grund- und Berufsbildung. Ein Schwerpunkt des SES in Deutschland ist z.B. die Förderung junger Menschen in Schule und Ausbildung. So arbeiten SES-Ausbildungsbegleiter beim Mentorenprogramm VerA mit, das der Verhinderung von Abbrüchen und der Stärkung von Jugendlichen in der Berufsausbildung dient.

- **Die Betriebshilfe, die derzeit von der deutschen landwirtschaftlichen Krankenversicherung und in Österreich für Unternehmer/innen aus allen Wirtschaftsbereichen finanziert wird, könnte Vorbild für das Handwerk bzw. andere Wirtschaftsbereiche sein – insbesondere die Variante der finanziellen Unterstützung, wenn sich die Unternehmerinnen selbst einen Betriebsshelfer/eine Betriebsshelferin suchen.**

Dies würde den Betriebsinhaberinnen bei Schwangerschaft und Mutterschaft helfen, den Betrieb so fortzuführen, dass möglichst keine Einkommensverluste entstehen.

Die andere Variante in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – die Zurverfügungstellung eines Betriebsshelfers/einer Betriebsshelferin – erscheint uns derzeit im Handwerk nur schwer umsetzbar, denn angesichts des Fachkräftemangels dürfte es kaum möglich sein, für alle Gewerke Betriebsshelfer/innen mit der passenden Ausbildung zu finden. Insbesondere für die Berufe der Anlage A der Handwerksordnung gilt die Meisterpflicht. Keine Lösung wäre ein Aufweichen der Meisterpflicht zugunsten einer leichteren Einbindung von Helfern während der mutterschaftsbedingten Ausfälle von Betriebsinhaberinnen.

- **Die Privatversicherer sollten prüfen, ob etwa Betriebsausfallversicherungen auch den Ausfall einer Unternehmerin wegen Schwangerschaft und Mutterschaft absichern können.**

Einzelunternehmerinnen wie z.B. Friseurmeisterinnen sollten möglichst nicht gezwungen sein, ihr Geschäft vor oder nach der Geburt eines Kindes für eine gewisse Zeit zu schließen und so Einnahmen zu verlieren, denn die Fixkosten (wie Salonmiete, Nebenkosten etc.) laufen auch in dieser Phase weiter.

■ **Den Unternehmerinnen könnte ein Wahlrecht bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums bei der Beantragung von Elterngeld eingeräumt werden.**

Derzeit wird bei der Elterngeldberechnung von Selbstständigen das Einkommen des letzten Kalenderjahres (und nicht, wie bei Arbeitnehmerinnen, das Einkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt) zugrunde gelegt. Dies ist nachteilig für Existenzgründerinnen, die im Zeitablauf höhere Einkünfte erzielen.

---

**Herausgeber:**

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin  
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)